

BUNDESARBEITSGERICHT

8 AZN 285/02

1 Sa 430/01

Landesarbeitsgericht

Schleswig-Holstein

BESCHLUSS

In Sachen

Peter Jacobsen.

Kläger, Berufungsbeklagter und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Klaus Bertelsmann in Kanzlei Dr. Bertelsmann
und Gäbert, Osterbekstraße 90 c, 22083 Hamburg,

gegen

Danfoss Compressors GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Hans Kirk und Karsten
Moe, Mads-Clausen-Straße 7, 24939 Flensburg,

Beklagte, Berufungsklägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Peter Färber, Heinz-Schmäle-Straße 12, 40227
Düsseldorf,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Dezember 2002 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision gegen das
Teil-Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom
22. März 2002 .1 Sa 430/01 .zugelassen.

Gründe

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen, hilfsweise ordentlichen Kündigung seitens der Beklagten sowie die Weiterbeschäftigung des Klägers. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat durch Teil-Urteil festgestellt, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch die außerordentliche Kündigung beendet worden sei. Im übrigen hat es die weitergehende Klage mit der Maßgabe abgewiesen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die hilfsweise ordentliche Kündigung beendet worden sei. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner auf grundsätzliche Bedeutung gestützten Beschwerde.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet.

1. Nach § 72 a Abs. 1 Nr. 3 ArbGG ist auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und Rechtsstreitigkeiten betrifft zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit in Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt. Für die grundsätzliche Bedeutung wird ein Interesse der Allgemeinheit an der Entscheidung des Rechtsstreits gefordert. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist dann zu bejahen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (*BAG 18. August 1987 . 1 A.ZN 260/87 . AP ArbGG 1979 ~ 72 a Grundsatz Nr. 33 - EzA ArbGG 1979 § 72 a Nr. 49, zu 112 der Gründe*).

2. Eine privilegierte Rechtsstreitigkeit iSv. § 72 a Abs. 1 Nr. 3 ArbGG liegt vor. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Kündigungsschutzklage zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber wegen einer unerlaubten Handlung bei Fragen der Vereinigungsfreiheit. Um Fragen der Vereinigungsfreiheit oder des Betätigungsrechts einer Koalition geht es, wenn darüber gestritten wird, ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber sich in einer Koalition zusammenschließen dürfen, ob dieses Recht der Koalitionsfreiheit im

Einzelfall beeinträchtigt wird oder ob sich eine Koalition in bestimmter, von ihr in Anspruch genommener Weise als Koalition betätigen darf. Als tariffähig kann auch der einzelne Arbeitgeber angesehen werden, Dritter ist der Arbeitnehmer, dessen koalitionsmäßige Betätigung im Streit steht. Der Begriff der unerlaubten Handlung ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts weit auszulegen; erfaßt wird jedes Verhalten eines Mitglieds einer Koalition, das in Ausübung seines Rechts auf koalitionsmäßige Betätigung erfolgt, sich aber als unzulässig erweisen kann, ebenso wie das Verhalten einer Tarifvertragspartei oder eines Dritten, das darauf gerichtet ist, das Recht auf koalitionsmäßige Betätigung zu behindern oder zu sanktionieren und sich als rechtswidrig erweisen kann (*BAG 18. August 1987 .1 AZN 260/87 .aaO*). § 72 a Abs. 1 Nr. 3 ArbGG erfaßt die gleichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen begründet ist (*vgl. Germe/mann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge ArbGG 4. Aufl. § 72 a Rn. 13 und §2Rn. 45mwN*).

3. Beruft der Arbeitnehmer sich wie vorliegend der Kläger im Rahmen des Kündigungsschutzprozesses zur Begründung der Unwirksamkeit der Kündigung ua. auch auf Art. 5 (Meinungsfreiheit) und Art. 9 Abs. 3 (gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit), so handelt es sich um eine privilegierte Rechtsstreitigkeit iSv. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 72 a Abs. 1 Nr. 3 ArbGG. Der Rechtssache kommt auch besondere Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Der Kläger kann nunmehr gegen das im Tenor genannte Teil-Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses Revision beim

Bundesarbeitsgericht~ Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt, einlegen.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Hauck Dr. Wittek Laux
Hickler Binder